

Ordnung für die Evangelische Agentur der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 20. August 2024

KABl. 2024, S. 125, geändert am 7. Oktober 2025

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Gliederung und Aufgaben
- § 3 Direktorin oder Direktor
- § 4 Aufgaben der Direktorin oder des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen
- § 5 Teams
- § 6 Teamleitungskonferenz
- § 7 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
- § 8 Geschäftsführender Ausschuss
- § 9 Fachzuständige
- § 10 Kuratorium, Zusammensetzung
- § 11 Aufgaben und Sitzungen des Kuratoriums
- § 12 Personalausschüsse des Kuratoriums
- § 13 Schlussbestimmung

§ 1

Rechtsstellung

1 Die Evangelische Agentur ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers unter Aufsicht des Landeskirchenamts. 2 Das Landeskirchenamt kann der Evangelischen Agentur Projekte und Zuständigkeiten zuordnen, soweit die Sach- und Personalkosten sichergestellt sind.

§ 2

Gliederung und Aufgaben

(1) Die Evangelische Agentur gliedert sich in drei Bereiche, die folgende Aufgaben schwerpunktmäßig wahrnehmen:

1. 1 Bereich 1 unterstützt Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere Formen kirchlichen Lebens durch Aus-, Fort- und Weiterbildung, Beratung, Vernetzung, Supervision, Mitwirkung an der Organisationsentwicklung sowie durch finanzielle Förderung. 2 Er greift weiterführende Impulse auf und arbeitet den kirchenleitenden Organen zu.

2. 1Bereich 2 sichert gemeinsam mit anderen kirchlichen Akteurinnen und Akteuren die kirchliche Präsenz in gesellschaftlichen Diskursfeldern, indem er theologisch verantwortete Positionen einbringt, als intermediäre Institution für eine faire Gesprächskultur eintritt und bereit ist, zwischen Parteiungen Diskurse zu fördern, zu moderieren oder zu vermitteln. 2Mit diesen Erfahrungen steht er Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und anderen Formen kirchlichen Lebens unterstützend zur Verfügung.
3. 1Bereich 3 (Verwaltungsstelle) erbringt Verwaltungsdienstleistungen für die Evangelische Agentur, landeskirchliche Dienststellen und Dritte im kirchlichen Zusammenhang. 2Die Übertragung erfolgt durch das Landeskirchenamt oder durch die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt. 3Darüber hinaus kann die Evangelische Agentur Rechtsgeschäfte mit Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen abschließen.
- (2) Über die Errichtung, grundlegende Änderung und Auflösung von Bereichen entscheidet das Landeskirchenamt.
- (3) 1Die Evangelische Agentur passt ihre Arbeit fortlaufend an die sich ändernden Herausforderungen ihrer Adressatinnen und Adressaten an. 2Sie ist offen für weitere Kooperationen.

§ 3

Direktorin oder Direktor

1Die Evangelische Agentur wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. 2Die Direktorin oder der Direktor muss ordiniert sein und wird durch den Personalausschuss der Landeskirche gewählt und durch die Landesbischofin oder den Landesbischof berufen. 3Ihre oder seine Amtszeit beträgt in der Regel bei der Berufung acht Jahre. 4Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

§ 4

Aufgaben der Direktorin oder des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen

(1) 1Die Direktorin oder der Direktor ist verantwortlich für die fachgerechte Erfüllung der Aufgaben der Evangelischen Agentur. 2Sie oder er richtet die Arbeit der Evangelischen Agentur inhaltlich aus, koordiniert sie und übernimmt folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Evangelischen Agentur nach außen und Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen der vom Landeskirchenamt erteilten Vollmacht,
2. Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht gegenüber allen Mitarbeitenden der Evangelischen Agentur,
3. Ernennung der stellvertretenden Teamleitungen in den Bereichen 1 und 2 sowie Ernennung der stellvertretenden Teamleitungen des Bereichs 3 im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer,

4. Ausübung des Hausrechts in den Dienstgebäuden der Evangelischen Agentur und in den der Evangelischen Agentur zugewiesenen Gebäuden, soweit vom Landeskirchenamt nichts anderes bestimmt ist,
 5. Vorsitz im Geschäftsführenden Ausschuss und in der Teamleitungskonferenz,
 6. Behandlung von Grundsatzfragen für die Arbeit der Evangelischen Agentur und Berichterstattung im Kuratorium darüber,
 7. Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) 1Die Direktorin oder der Direktor kann einzelne Befugnisse auf andere leitende Mitarbeitende der Evangelischen Agentur übertragen. 2Die Fachaufsicht soll sie oder er den Teamleitungen und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeit übertragen.
- (3) Die Aufgaben und Befugnisse sind in einer Dienstanweisung zu regeln.
- (4) 1Auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors beruft das Kuratorium für die Dauer von vier Jahren je eine Teamleitung aus den Bereichen 1 und 2 zur Stellvertretung. 2Die Direktorin oder der Direktor bestimmt eine der beiden Personen zur ersten Stellvertretung. 3Die Stellvertretungen vertreten die Direktorin oder den Direktor bei Abwesenheit oder nach Absprache. 4Sie sorgen in den Bereichen, denen sie selbst angehören, für eine koordinierte und vernetzte Arbeit der Teams. 5Sie sind Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss und geben als Bindeglied zu den Teams Informationen aus dem oder an den Geschäftsführenden Ausschuss weiter.

§ 5

Teams

- (1) 1Die Bereiche 1 und 2 gliedern sich in interprofessionelle Teams zu bestimmten, vom Kuratorium festgelegten Themenfeldern. 2Die Teams entwickeln zu den jeweils aktuellen Fragestellungen, Themen und Problemlagen ihres Themenfeldes vorausschauend Bildungs- und Beratungsformate, Projekte und theologische Positionen. 3Im Dialog mit kirchenleitenden Organen werden aktuelle Themen sondiert, recherchiert und Stellungnahmen abgestimmt. 4Den Teams werden Referentinnen und Referenten und Verwaltungsmitarbeitende zugeordnet.
- (2) Der Bereich 3 gliedert sich in die Teams Personal, Finanzen und Interne Dienstleistungen.
- (3) 1Die Teamleitungen der Bereiche 1 und 2 berichten dem Kuratorium, die Teamleitungen des Bereichs 3 berichten der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. 2Die Teamleitungen aller Bereiche haben insbesondere die Aufgaben,

1. die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden ihres Bereichs auszuüben, soweit die Direktorin oder der Direktor sie nicht selbst ausübt, und regelmäßig Dienstbesprechungen mit den Mitgliedern ihres Teams durchzuführen,
 2. die Budgets ihres jeweiligen Teams zu bewirtschaften,
 3. dem Geschäftsführenden Ausschuss und dem Kuratorium zu berichten,
 4. die Angebote ihres jeweiligen Teams zu evaluieren,
 5. Jahresgespräche mit den Mitarbeitenden ihres Bereichs durchzuführen,
 6. Fortbildungen zu genehmigen,
 7. sich regelmäßig nach den vom Landeskirchenamt gesondert festgelegten Grundsätzen der Regelkommunikation mit der fachlich zuständigen Person im Landeskirchenamt auszutauschen,
 8. dafür zu sorgen, dass die Interessen, Perspektiven und Positionen des Landeskirchenamts und der kirchenleitenden Organe in der Arbeit der Teams Berücksichtigung finden.
- (4) ¹Die Errichtung, Änderung und Auflösung von Themenfeldern und ihren Teams wird vom Kuratorium beschlossen. ²Aus aktuellem Anlass können Ad-hoc-Teams durch das Kuratorium errichtet, geändert und aufgelöst werden.

(5) ¹Referentinnen und Referenten können auf Vorschlag des Kuratoriums von der Landeskirche beauftragt werden, für die Kirche zu einem bestimmten Thema in der Öffentlichkeit zu sprechen und Stellung zu nehmen. ²Sie tragen die Bezeichnung Beauftragte. ³Ihr herausgehobenes Mandat ist mit der Verpflichtung zu einer inhaltlichen Verständigung mit den kirchenleitenden Stellen verbunden, die ebenfalls mit dem bestimmten Thema befasst sind. ⁴Beauftragungen erfolgen jeweils für die Dauer von 4 Jahren und können verlängert werden.

§ 6

Teamleitungskonferenz

(1) ¹Die Teamleitungen der Bereiche 1 und 2 kommen in der Regel einmal im Monat auf Einladung und unter der Leitung der Direktorin oder des Direktors zur Teamleitungskonferenz zusammen. ²Weitere Personen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten geladen werden.

(2) ¹Die Teamleitungskonferenz dient der Vernetzung und berät teamübergreifende Fragen. ²Sie sorgt dafür, dass relevante Informationen, Themen und Ergebnisse zwischen den Teams ausgetauscht werden und im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben Berücksichtigung finden.

§ 7**Geschäftsführerin oder Geschäftsführer**

(1) Für die Leitung von Bereich 3 beruft das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer sowie eine stellvertretende Geschäftsführerin oder einen stellvertretenden Geschäftsführer.

(2) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist dafür verantwortlich, dass der Bereich 3 Aufgaben fachgerecht erfüllt. ²Sämtliche Verwaltungsangelegenheiten erfolgen im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. ³Insbesondere hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Aufgabe,

1. die Direktorin oder den Direktor sowie im Vertretungsfall ihre oder seine Stellvertretungen zu unterstützen und zu beraten,
2. die Direktorin oder den Direktor nach Absprache in Angelegenheiten des Bereichs 3 zu vertreten,
3. dafür zu sorgen, dass personelle, finanzielle und rechtliche Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Mitarbeitenden der jeweils betroffenen Arbeitsbereiche beraten und entschieden werden,
4. die Geschäfte des Kuratoriums und des Geschäftsführenden Ausschusses zu führen,
5. die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden ihres oder seines Bereichs auszuüben, soweit die Direktorin oder der Direktor sie nicht selbst ausübt, und regelmäßig Dienstbesprechungen mit den Mitgliedern ihres Teams durchzuführen,
6. den fachlichen Austausch mit den Amtsleitungen sowie den Geschäftsführungen der Verwaltungsstellen zu pflegen.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

§ 8**Geschäftsführender Ausschuss**

(1) ¹Der Geschäftsführende Ausschuss setzt sich zusammen aus der Direktorin oder dem Direktor, den beiden Stellvertretungen der Direktorin oder des Direktors sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. ²Der Geschäftsführende Ausschuss kann Sachkundige als Gäste mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) ¹Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben. ²Er nimmt die Arbeit der Teams fortlaufend zur Kenntnis und sorgt dafür, dass die Teamleitungen die ihnen übertragenen Aufgaben fachgerecht erfüllen. ³In bereichsübergreifenden Angelegenheiten und zu Arbeitsabläufen trifft er verbindliche Absprachen. ⁴Er beschließt Richtlinien für die Arbeit der Evangelischen Agentur und legt sie dem Kuratorium zur Genehmigung vor. ⁵Der Geschäftsführende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung von personellen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die gesamte Evangelische Agentur,
2. Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans für die Evangelische Agentur,
3. Empfehlungen an das Kuratorium zur Bildung, Änderung und Auflösung von Themenfeldern und ihren Teams,
4. Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in landeskirchliche Arbeitsgruppen,
5. Durchführung von bereichsübergreifenden Konferenzen.

(3) Die Direktorin oder der Direktor leitet den Geschäftsführenden Ausschuss und lädt mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung ein.

(4) Aufschriftlichen Antrag eines Bereichs, der Landesbischöfin oder des Landesbischofs, des Landeskirchenamts, des Kuratoriums oder der Direktorin oder des Direktors ist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen.

(5) 1Der Geschäftsführende Ausschuss ist bei Teilnahme von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. 2Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 9

Fachzuständige

1Für jedes Team wird durch das Landeskirchenamt eine fachzuständige Person im Landeskirchenamt bestimmt. 2Die fachzuständigen Personen vermitteln den Mitarbeitenden der ihnen fachlich zugeordneten Teams die Perspektive und die Positionen des Landeskirchenamts, so dass sich die Arbeit der Evangelischen Agentur daran ausrichten oder nach Absprache auch gezielt davon abweichen kann. 3Sie sorgen für die Kommunikation der Arbeit der Evangelischen Agentur in die landeskirchlichen Gremien und kirchenleitenden Organe. 4Insbesondere können sie vorschlagen, Expertinnen und Experten der Evangelischen Agentur in die landeskirchlichen Gremien oder Organe einzuladen und Berichte, Recherchen und Stellungnahmen zu Fachthemen für die kirchenleitenden Organe einfordern. 5Sie tauschen sich nach den vom Landeskirchenamt gesondert festgelegten Grundsätzen der Regelkommunikation mit den jeweiligen Teams aus. 6Sie wirken in den Personalausschüssen der Evangelischen Agentur bei der Auswahl von Teamleitungen, Referentinnen und Referenten ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs sowie bei der Einführung und Entpflichtung dieser Personen mit. 7Soweit thematisch geboten, nehmen sie an Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 10

Kuratorium, Zusammensetzung

(1) ¹Dem Kuratorium gehören an:

1. eine ordinierte Vertreterin oder ein ordiniertes Vertreter des Landeskirchenamts als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine rechtskundige Vertreterin oder ein rechtskundiger Vertreter des Landeskirchenamts als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
3. ein Mitglied des Bischofsrats,
4. eine Superintendentin oder ein Superintendent,
5. zwei Mitglieder der Landessynode,
6. bis zu zwei weitere Mitglieder aus anderen gesellschaftlichen Bereichen.

²Die Mitglieder nach den Nummern 1, 2 und 4 werden vom Landeskirchenamt benannt.

³Das Mitglied nach Nummer 3 wird durch den Bischofsrat für die Dauer von vier Jahren entsandt; für das entsandte Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestimmt. ⁴Die Mitglieder nach Nummer 5 werden von der Landessynode für die Dauer der Amtszeit der Landessynode entsandt. ⁵Für jedes Mitglied nach Nummer 5 ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das bei Verhinderung oder Ausscheiden des Mitglieds an dessen Stelle tritt. ⁶Die Mitglieder nach Nummer 5 bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis die von der neuen Landessynode gewählten Synodenmitglieder eintreten. ⁷Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 6 werden vom Landeskirchenamt für die Dauer von vier Jahren berufen.

(2) ¹Aus der Evangelischen Agentur nehmen die Direktorin oder der Direktor, die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. ²Im Falle der Verhinderung der Direktorin oder des Direktors nimmt die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter teil. ³Im Falle der Verhinderung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers nimmt deren oder dessen Stellvertretung teil.

(3) Das Kuratorium kann fachkundige Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

§ 11

Aufgaben und Sitzungen des Kuratoriums

(1) ¹Das Kuratorium führt stellvertretend für das Landeskirchenamt die Aufsicht über die Evangelische Agentur. ²Es gibt der Evangelischen Agentur Anregungen, Grundsätze und Richtlinien für die Durchführung der übertragenen Aufgaben und überwacht die Erfüllung der Aufgaben. ³Die Mitglieder des Kuratoriums sind Botschafterinnen und Botschafter der Arbeit der Evangelischen Agentur in der Landeskirche und fördern deren Entwicklung.

(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Evangelische Agentur,
2. Beschluss über die Eckwerte nach Budgetierungsvorschriften sowie die jährlichen Zielvereinbarungen mit den Teams,
3. Anregung und Übertragung besonderer Aufgaben an den Geschäftsführenden Ausschuss, die Direktorin oder den Direktor und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer,
4. Beschlussfassung über die Stellen- und Haushaltspläne der Evangelischen Agentur vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt,
5. Erteilung der Zustimmung zu der Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse von privatrechtlich angestellten Teamleitungen,
6. Vorschlagsrecht gegenüber dem Landeskirchenamt für die Beauftragung von Referentinnen und Referenten nach § 5 Absatz 5,
7. Berufung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
8. Entgegennahme und Beratung von Berichten, insbesondere der Direktorin oder des Direktors und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
9. regelmäßige Überprüfung der inhaltlichen Ausrichtung der Teams und Beschlussfassung über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Themenfeldern und ihren Teams.

(3) ¹Sitzungen finden nach Bedarf, in der Regel einmal im Vierteljahr statt. ²Zu jeder Sitzung ist die Landesbischöfin oder der Landesbischof einzuladen. ³Das Kuratorium ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. ⁴Für Abstimmungen ist § 44 der Kirchengemeindeordnung entsprechend anzuwenden. ⁵Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern und der Landesbischöfin oder dem Landesbischof zuzusenden ist.

§ 12

Personalausschüsse des Kuratoriums

(1) ¹Das Kuratorium setzt Personalausschüsse für die Besetzung der Stellen der Teamleitungen ein. ²Der Personalausschuss trifft unter der Leitung der Direktorin oder des Direktors eine Personalauswahl und unterbreitet den zuständigen Stellen einen Besetzungsvorschlag oder beauftragt beim Landeskirchenamt die Berufung einer Pastorin oder eines Pastors.

(2) Den Personalausschüssen gehören an:

1. die fachzuständige Person im Landeskirchenamt,
2. eine vom Bischofsrat benannte Vertreterin oder ein Vertreter,

3. ein Mitglied des Kuratoriums,
4. die Direktorin oder der Direktor,
5. die jeweilige Teamleitung oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter,
6. bis zu zwei weitere vom Kuratorium benannte Mitglieder,
7. ein Mitglied des Bereichs 3.

(3) Das Kuratorium kann aus besonderen Gründen weitere Personen mit oder ohne Stimmrecht in einen Personalausschuss berufen.

§ 13

Schlussbestimmung

¹Diese Ordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Haus kirchlicher Dienste vom 24. November 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 232), die durch Verfügung vom 1. Juni 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 175) geändert worden ist, außer Kraft.

